



INHALT:

Der Bischof von Hildesheim

Ordnung zur Prävention von sexualisierter
Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen
Schutzbefohlenen im Bistum Hildesheim22

Bischöfliches Generalvikariat

Instruktionen des Generalvikars gemäß § 8
Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung von
sexuellem Missbrauch und sexualisierter
Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im
Bistum Hildesheim (Präventionsordnung)28

Ausführungsbestimmungen zu § 3 Abs. 4
der Präventionsordnung30

Hinweise zum Datenschutz bei der
Speicherung der Daten von ehren-
und nebenamtlich Mitarbeitenden31

Hinweise zur Präventionsordnung von
sexuellem Missbrauch und sexualisierter
Gewalt in kirchlichen Einrichtungen
im Bistum Hildesheim31

**Ordnung
zur Prävention
von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen
und erwachsenen Schutzbefohlenen
im Bistum Hildesheim**

Präventionsordnung des Bistums Hildesheim

Präambel

Prävention von sexualisierter Gewalt ist integraler Bestandteil unserer kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Sie bedarf einer Grundhaltung, die die Rechte von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen achtet, aktiv fördert und durchsetzt.

Ziel von Prävention ist es, eine neue Kultur des achtsamen Miteinanders zu entwickeln. Dafür muss es transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zur Prävention sexualisierter Gewalt geben.

Das Bistum Hildesheim ist bemüht um eine grundlegende Sensibilisierung für diese Thematik, so dass Prävention von sexueller Gewalt zu einem selbstverständlichen Bestandteil der Arbeit des Bistums wird und Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden.

Auf Grundlage

- der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 23.08.2010
- der Rahmenordnung „Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz,“ vom 23.09.2010

- des Gesetzes des Bistums Hildesheim zur „Vermeidung von Kindeswohlgefährdung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Bistum Hildesheim“ vom 01.09.2010

wird für das Bistum Hildesheim unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen die folgende Präventionsordnung erlassen:

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Diözesanbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere auf das Bistum, die Kirchengemeinden, die Verbände von Kirchengemeinden, die Katholischen Schulen sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der juristischen Personen des kanonischen Rechts.
- (2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder/und Unternehmungen. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-) Verbände, Gesellschaften, Geistliche Gemeinschaften und Bewegungen sowie Stiftungen.
- (3) Diese Ordnung findet keine Anwendung auf den Diözesanen Caritasverband und seine Einrichtungen.

II. Personalauswahl

§ 2 Persönliche Eignung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass in der Arbeit mit Kindern, jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen nur solche Personen



tätig werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

- (2) Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene ausbilden und betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind.
- (3) Jede in diesem Bereich tätige Person hat zu Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Selbstauskunft abzugeben, dass sie wegen einer in Absatz 2 genannten Straftat weder verurteilt worden ist noch gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

§ 3 Erweitertes Führungszeugnis

- (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 2 haben kirchliche Rechtsträger sich bei der Einstellung und im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren von den hauptamtlich eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung folgender Personengruppen, soweit sie Kontakt mit Kindern und Jugendlichen i.S. v. § 2 Abs. 2 haben:
 - Geistliche
 - Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
 - Pastoral- und Gemeindereferenten/innen
 - Dekanatsjugendreferenten/innen
 - Mitarbeiter/innen in Kindertagesstätten

- Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberater/innen
 - Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft
 - Mitarbeiter/innen in Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie
 - Sonstige im Sinne von § 2 hauptamtlich eingesetzte Personen
- (3) Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses betrifft auch Mitarbeiter/innen in den technischen Diensten und der Verwaltung, soweit sie aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Einzelkontakt zu jungen Menschen haben oder haben können. Ferner betrifft diese Pflicht Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte, Praktikantinnen/Praktikanten sowie andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt kommen.
 - (4) Neben- und ehrenamtlich i. S. d. § 30a Bundeszentralregistergesetz (Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis) Tätige dürfen je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu den ihnen anvertrauten Personen erst nach Einsichtnahme einer entsprechend beauftragten Person in das erweiterte Führungszeugnis eingesetzt werden.

§ 4 Verfahren

- (1) Das Führungszeugnis von gemäß § 3 Abs. 1-3 Tätigen ist unmittelbar nach Zugang von dem jeweiligen Personalverantwortlichen zu prüfen und danach in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte bzw. zu den Akten des Rechtsträgers zu nehmen.
- (2) Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Rechtsträger zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen. Die Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.

- (3) Der Generalvikar kann für einzelne Rechtsträger oder Gruppen von Rechtsträgern eine andere Person oder Verwaltungsstelle mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 beauftragen.

§ 5 Regelung für Ehrenamtliche

- (1) Kirchliche Rechtsträger haben bei der Auswahl und beim Einsatz von Personen, die im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene betreuen und ausbilden oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, eine größtmögliche Sorgfalt auf die Feststellung der Eignung dieser Personen anzuwenden.
- (2) Der regelmäßige Einsatz von Ehrenamtlichen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen setzt eine nachgewiesene Schulung voraus, die der Prävention von sexualisierter Gewalt dient.

§ 6 Kinder- und Jugendschutzklärung

- (1) Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt haben, haben nach erfolgter Fortbildung bzw. Sensibilisierung eine Selbstverpflichtung zum Kinder- und Jugendschutz abzugeben.
- (2) Die Kinder- und Jugendschutzklärung hat dem vom Bistum Hildesheim geltenden Muster in der jeweils aktuellen Fassung zu entsprechen.

§ 7 Verhaltensregeln

- (1) Die in § 6 Abs.1 genannten Personen haben sich so zu verhalten, dass die ihnen anvertrauten Personen weder in ihrer sexuellen Integrität geschädigt, noch gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Sie haben die zur Anwendung der Gefährdung notwendigen Schritte einzuleiten, wenn ihnen gewich-

tige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden.

- (3) Sie haben eine Mitteilung an den/die Bischöfliche(n) Beauftragte(n) für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs zu geben, sofern sich ein solcher Verdacht gegen einen Geistlichen oder Ordensangehörigen oder gegen einen haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen richtet.
- (4) Instruktionen, die Verhaltensregeln für die von dieser Ordnung verpflichteten Personen aufstellen, erlässt unbeschadet der Geltung des Kinderschutzgesetzes und des Jugendgesetzes der Generalvikar.

§ 8 Einstellung- und Klärungsgespräch

Die Prävention von sexualisierter Gewalt, insbesondere von sexuellem Missbrauch, ist im Einstellungsgespräch von Mitarbeiter/innen oder im Rahmen eines Klärungsgesprächs einer ehrenamtlich einzusetzenden Person sowie in regelmäßigen Abständen während der Dauer des Einsatzes der verpflichteten Personen in angemessenem Umfang zu thematisieren.

III. Aus- und Fortbildungen

§ 9 Schulungen

Kirchliche Rechtsträger und ihre Leitung tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiter/innen sowie der ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich und im Bereich der Schutzbefohlenen Tätigen ist. Sie stellen sicher, dass die in den §§ 12 – 14 genannten Personen an einer Schulungsmaßnahme zum Thema Kinder- und Jugendschutz teilnehmen. Sie stellen auch sicher, dass neu eingestellte Mitarbeiter/innen sowie neu beauftragte Ehrenamtliche an einer Schulungsmaßnahme im Sinne des Gesetzes teilnehmen.



§ 10 Ziele und inhaltliche Mindeststandards

- (1) Ziele der Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen zur Prävention sind:
1. Grundlegende Informationen zu Kindeswohlgefährdungen und zu sexualisierter Gewalt
 2. Vermittlung von verbindlichen Verhaltensregeln, insbesondere zu einem adäquaten Verhältnis von Nähe und Distanz
 3. Entwicklung und Stärkung einer inneren Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Kindern, jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen
 4. Erkennen von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen und speziell auf sexualisierte Gewalt
 5. Stärkung der eigenen Handlungskompetenz beim Umgang mit entsprechenden Hinweisen
- (2) Die Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen zur Prävention gehen insbesondere auf folgende Bereiche ein:
1. Täterstrategien
 2. Psychodynamiken der Opfer (Betroffenen)
 3. Dynamiken in Institutionen sowie in begünstigten institutionellen Strukturen
 4. Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen
 5. Eigene emotionale und soziale Kompetenz
 6. Konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
 7. Fachlich adäquater Umgang mit Nähe und Distanz

§ 11 Referenten/innen

- (1) Zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen sind nur nachweislich ausgebildete Referenten/innen berechtigt. Diese sind sorgfältig auszuwählen und auf ihre Eignung zu überprüfen. Sie sind nur nach Genehmigung und Absprache durch die Fachstelle „Prävention von sexuellem Missbrauch und zur Stärkung des Kindes- und Jugendwohles“ einzusetzen. Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Rechtsträgern sind zu nutzen.
- (2) Zu den Qualitätsanforderungen an Referenten/innen gehört eine einschlägige Berufserfahrung und Schulungspraxis im Bereich der von dieser Ordnung erfassten Prävention sowie eine fachliche Auseinandersetzung mit den Qualifizierungszielen dieser Ordnung.

§ 12 Schulung von Mitarbeiter/innen in leitender Verantwortung

Alle für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit und für den Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen in leitender Verantwortung Tätigen werden zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch (sexualisierter Gewalt) geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Vermeidung von Straftaten einen Schwerpunkt.

§ 13 Schulung von Mitarbeiter/innen mit Kinder- und Jugendkontakt

Alle Mitarbeiter/innen, die bei ihrer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in Kontakt kommen, werden über die Prävention von sexuellem Missbrauch (sexualisierter Gewalt) geschult. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch (sexualisierte Gewalt) erkennen und mit diesen angemessen umgehen können.

§ 14 Schulung von Ehrenamtlichen

Die ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich und im Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen Tätigen werden in der Regel im Rahmen einer Schulung über die Prävention von sexuellem Missbrauch (sexualisierter Gewalt) gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch (sexualisierter Gewalt) erkennen und mit diesen angemessen umgehen können.

§ 15 Teilnahmebescheinigung

Die Teilnahme an den Schulungen ist qualifiziert zu bescheinigen. Die Teilnahmebescheinigung wird von der/dem jeweiligen Referenten/in ausgestellt und muss die Bestätigung erhalten, dass die Schulung den Anforderungen des Gesetzes entspricht. Die Teilnahmebescheinigung muss zu den Akten des Rechtsträgers genommen werden.

§ 16 Requalifizierung

Der Generalvikar erlässt Instruktionen zur Wiederholung von Qualifizierungsmaßnahmen (Requalifizierung).

§ 17 Kosten

Die Kosten von Maßnahmen der Erstqualifizierung trägt das Bistum Hildesheim. Selbständige privatrechtliche Rechtsträger und überwiegend staatlich-refinanzierte öffentlich-rechtliche kirchliche Körperschaften, haben sich nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit an den Kosten der Prävention zu beteiligen. Näheres kann durch entsprechende Förderrichtlinien des Bischöflichen Generalvikariates geregelt werden. Für Kosten der Maßnahmen zur Requalifizierung ergehen weitere Regelungen durch den Generalvikar.

IV. Koordination und Beratung

§ 18 Präventionsbeauftragte/r

- (1) Für das Bistum wird dauerhaft ein/e Präventionsbeauftragte/r bestellt, die/der die Aufgaben einer Koordinationsstelle wahrnimmt und insbesondere die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexualisierter Gewalt bzw. sexuellem Missbrauch unterstützt und vernetzt. Die Bestellung erfolgt durch den Bischof.
- (2) Die/der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Fachberatung zu Fragen der Prävention sexualisierter Gewalt
 2. Vermittlung von Fachreferenten/innen
 3. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen
 4. (Weiter-) Entwicklung und Evaluation von verbindlichen Qualitätsstandards im Präventionsbereich
 5. (Weiter-) Entwicklung von Schulungs- und Qualifizierungskonzepten und -maßnahmen
 6. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten
 7. Informationen über Präventionsmaterialien und Präventionsprojekte
 8. Vernetzung der Präventionsarbeit innerhalb und außerhalb des Bistums
 9. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der Pressestelle des Bistums Hildesheim
 10. Unterstützung bei der Entwicklung von sexualpädagogischen Angeboten



- (3) Die/der Präventionsbeauftragte ist zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung mit den jeweiligen Präventionsbeauftragten der Metropolie (Erzbistum Hamburg, Bistum Osnabrück) verpflichtet. Er wirkt darauf hin, dass möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt werden.

§ 19 Qualitätsmanagement

- (1) Kirchliche Rechtsträger sind dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur Prävention nach dieser Ordnung nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind.

Kirchliche Rechtsträger bzw. Zusammenschlüsse mehrerer Träger haben dafür zu sorgen, für Präventionsfragen geschulte Personen auszubilden und bereitzustellen. Deren Aufgabe ist es, bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Prävention von sexuellem Missbrauch bzw. sexualisierter Gewalt unterstützend tätig zu sein.

- (2) Den Schutz vor jeder Form sexualisierter Gewalt, insbesondere vor sexuellem Missbrauch, haben die zuständigen Rechtsträger als Leitgedanken in ihre Leitbilder aufzunehmen.
- (3) Personen mit Opfer- oder Täterkontakt erhalten kontinuierlich Supervision.

§ 20 Beratungs- und Beschwerdewege

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger schafft verbindliche, niederschwellige Beratungs- und Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche, erwachsene Schutzbefohlene, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, Mitarbeiter/innen.
- (2) Neben dem Hinweis auf die Missbrauchsbeauftragten des Bistums Hildesheim hat jeder kirchliche Rechtsträger auch externe Beratungs- und Beschwerdewege bekannt zu machen.
- (3) Hinweise von sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mit-

arbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst nehmen die Missbrauchsbeauftragten des Bistums entgegen. Das weitere Verfahren regelt die entsprechende Verfahrensordnung.

V. Schlussbestimmungen

§ 21 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar. Er kann zu den Regelungen dieses Gesetzes Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 22 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01. April 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Bistum Hildesheim vom 25. August 2010 außer Kraft.

Hildesheim, 20. März 2013

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Instruktionen des Generalvikars gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung von sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Hildesheim (Präventionsordnung)

Kirche soll ein Ort sein, an dem junge Menschen sich sicher fühlen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität.

Wenn junge Menschen sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft untereinander und mit Gott zu machen, werden Sie verletzlich. Das Vertrauen in jugendliche oder erwachsene Bezugspersonen, das junge Menschen und Erwachsene, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, für solche Gemeinschaftserfahrungen wagen, kann missbraucht und enttäuscht werden.

Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten.

Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anders aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die

freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Interaktion, Kommunikation

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlechts zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein.



Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Wahrung der Intimsphäre

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbedecktem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Pädagogisches Arbeitsmaterial

- Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende

Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gehören insbesondere:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzpersonen sind während kirchlicher Veranstaltung zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzpersonen durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige ist nicht zulässig. Diese dürfen nicht durch Bezugs- oder Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden, z.B. durch gemeinsame nächtliche Ausflüge zur Tankstelle.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie

Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Inkrafttreten

Die vorstehenden Verhaltensinstruktionen treten am 01. April 2013 in Kraft.

Hildesheim, 20. März 2013

Prälat Dr. Werner Schreer
Generalvikar

Ausführungsbestimmung zu § 3 Abs. 4 der Präventionsordnung

Tätigkeiten, die von neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen:

Die Fachdebatte hat herausgearbeitet, dass es sich um solche Tätigkeiten handelt, die geeignet sind, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Ehrenamtlichen oder Nebenamtlichen und Minderjährigen zu missbrauchen.

Zur Abgrenzung werden folgende Kriterien empfohlen:

- Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt; Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- Je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt; öffentliches Umfeld, Gruppe – „geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),
- Je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- Je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),

desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Personen verzichtet werden kann.

In Tageseinrichtungen für Kinder ist vor diesem Hintergrund für folgende Personen die Vorlage von Führungszeugnissen erforderlich, soweit sie nicht ohnehin schon als Beschäftigte zur Vorlage verpflichtet sind:



- Praktikantinnen und Praktikanten mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 2 Wochen
- Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes
- Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren
- Aushilfen für Kinderbetreuung, die im Hinblick auf Regelmäßigkeit und Dauer vergleichbar einer hauptberuflichen beschäftigten Person zum Einsatz kommen
- Personen, die dauerhaft und regelmäßig für die Essensausgabe eingesetzt werden und unmittelbar Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben

Das Führungszeugnis ist in der Regel nicht erforderlich für:

- Eltern und Angehörige bei kurzzeitigen, vereinzelten Aktivitäten der Einrichtung (z.B. Begleitung von Ausflügen, Essensausgabe, Unterstützung von Festen etc.).

Die Aufzählungen sind nicht abschließend.

Hinweise zum Datenschutz bei der Speicherung der Daten von ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden

Durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erhält der Träger ggf. weiterreichende Informationen über die/den Mitarbeitenden. Diese Daten dürfen nur sehr eingeschränkt gespeichert werden.

Wenn ein Tätigkeitsausschluss aufgrund des Führungszeugnisses erfolgt, dürfen keine Daten über die Person gespeichert/niedergeschrieben werden.

Von Mitarbeitenden, die anschließend aktiv werden, darf der Träger

- a. das Datum der Ausstellung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses;
- b. das Datum der Einsichtnahme notieren/speichern

Die Daten müssen so gespeichert/notiert werden, dass nur die Personen, die vom Träger mit der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse beauftragt wurden (z.B. die/der Vereinsvorsitzende), diese Informationen einsehen können.

Für die Speicherung der Daten empfiehlt es sich, bei Trägern mit wenigen Mitarbeitenden für jede/n Mitarbeitende/n ein gesondertes Blatt zu nutzen und abzuheften. Nach Beendigung der Tätigkeit kann dieses Blatt vernichtet werden, Alternativ können die Daten in einer gesonderten Datei gespeichert werden, die nach Beendigung des Engagements gelöscht werden muss.

Bei der Übertragung dieser Aufgabe an eine/n andere/n Beauftragte/n sind sämtliche Daten/Dokumente an die/den neue/n Beauftragte/n zu übergeben.

- Spätestens drei Monate nach Beendigung einer ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeit für den Träger sind die gespeicherten Informationen zum Führungszeugnis zu löschen. Dabei ist das gesamte Engagement der/des Mitarbeitenden für den Träger zu bewerten, nicht die einzelne Maßnahme.
- Die Träger sollten sich von der/dem Mitarbeiter/in die Genehmigung zur Speicherung der Daten einholen.

Hinweise zur Präventionsordnung von sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Hildesheim

Was bedeutet die Präventionsordnung

In dieser Ordnung wird festgelegt, wie das Bistum Hildesheim die Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz zur „Prävention von sexuellem Missbrauch (sexualisier-

ter Gewalt) an Minderjährigen und Schutzbefohlenen“ umsetzen wird.

Warum gibt es die Präventionsordnung?

- Zweck dieser Ordnung ist, eine rechtliche Grundlage für die Arbeit zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Hildesheim zu schaffen. Die Ordnung soll verbindliche Standards für die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen setzen und auf diesem Wege ein Höchstmaß an Schutz vor sexuell intendierten Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt gewährleisten.

An wen richtet sich die Präventionsordnung?

- Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Diözesanbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere das Bistum, die Kirchengemeinden, die Gesamtverbände von Kirchengemeinden, katholischen Schulen sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.
- Die Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich der Diözese Hildesheim. Dazu gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, Verbände und Stiftungen.

Wer hat jeweils für die Umsetzung der Präventionsordnung zu sorgen?

- Für die Umsetzung der Ordnung ist der Träger der betreffenden Einrichtung zuständig, nicht die Leitung der Einrichtung. Denn grundsätzlich kann nur der Träger der Einrichtung rechtsverbindliche Anordnungen mit Wirkung für die Einrichtung und die dort tätigen Personen treffen.

- Wer innerhalb des Trägers für die Umsetzung verantwortlich ist, beurteilt sich aufgrund kirchlichen Rechts (Kirchenvermögensverwaltungsrecht, KVVG) oder aufgrund der Verfassung des Trägers. (z.B. Satzung, (Gesellschaftsvertrag).

- Beachte: Für die Umsetzung der Ordnung kann bzw. sollte der verfassungsmäßige oder gesetzliche Vertreter des Trägers fachliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Was ist konkret zu tun?

- **Die Instruktion** des Generalvikars stellt allgemeine Verhaltensregeln auf. Sie bieten Schutz und Handlungssicherheit für alle Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und allen Ehrenamtlichen in ihren Handlungsfeldern. Mit Blick auf die praktische Arbeit ist es wichtig, diese Regeln allen Verantwortlichen zur Kenntnis und in Umsetzung zu bringen.
- Die kirchlichen Rechtsträger (Kirchengemeinden, Verbände, etc.) sind verpflichtet, jedem/jeder Ehrenamtlichen der/die in der Kinder- und Jugendarbeit bzw. in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen eingesetzt ist oder zukünftig eingesetzt wird, die **„Erklärung für ehrenamtlich tätige Personen“** unterschreiben zu lassen. Dies sollte immer in Verbindung mit einer Hinführung geschehen.
- Die **„ergänzende Selbstauskunftserklärung“** ergänzt das bereits von Priestern, Diakonen und allen hauptamtlichen Mitarbeitern abgegebene erweiterte polizeiliche Führungszeugnis. Da das Führungszeugnis evtl. nicht alle stattgefundenen Strafbestände aufführt, füllt die erweiterte Selbstauskunftserklärung diese Lücke. Die ergänzende Selbstauskunftserklärung wird im Rahmen der Schulungen unterschrieben. Somit werden von hauptamtlich, und ehrenamtlich Tätigen die gleichen Informationen eingeholt.
- Die **„Kindes- und Jugendschutzerklärung“** (Selbstverpflichtungserklärung) richtet sich auf zukünftige Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Alle hauptamtlich und ehrenamtlich tätigen Perso-



nen - in Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen – werden diese am Ende einer Schulung unterschreiben.

Welchen Zweck sollen die Schulungen und Aus- bzw. Fortbildungen haben?

- Die Schulungen und Aus- und Fortbildungen haben den Zweck, Verantwortliche im Bereich der Arbeit mit Kindern/Jugendlichen und Schutzbefohlenen mit der Prävention von sexuellem Missbrauch vertraut zu machen. Die Verantwortlichen sollen dadurch in die Lage versetzt werden, die Präventionsarbeit im Sinne der Präventionsordnung mit zu gestalten. Außerdem sollen Personen in die Lage versetzt werden, ihr auf diese Weise erlangtes Wissen an Dritte, insbesondere an weitere in der Einrichtung tätige Personen, weiterzugeben (Multiplikatorenfunktion).

Welche Personen sind zu schulen?

- Alle Personen, die bei einem Kirchlichen Rechtsträger Verantwortung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit bzw. in der Arbeit mit Schutzbefohlenen tragen, sind zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch zu schulen oder aus- bzw. fortzubilden.

Was ist eine für Präventionsfragen geschulte Person i.S.v. § 19 der Ordnung?

- Jeder kirchliche Träger bzw. jeder Zusammenschluss mehrerer Träger soll über eine Fachkraft verfügen, die innerhalb der Einrichtung (z.B. im Dekanat) für die Präventionsarbeit im Sinne der Präventionsordnung verantwortlich ist. Sie hat insbesondere in Absprache mit den jeweiligen Kirchlichen Rechtsträgern Maßnahmen der Information und der Sensibilisierung rund um das Thema Prävention von sexuellem Missbrauch durchzuführen, Kindern und Jugendlichen sowie in der Einrichtung eingesetzten Personen Unterstützung zu geben und beim Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Grenzverletzungen den Kirchlichen Rechtsträger unverzüglich darüber zu informieren.

Wer fällt in den Kreis der „erwachsenen Schutzbefohlenen“?

- Erwachsene Schutzbefohlene sind Personen, gegenüber denen Mitarbeitende oder Haupt- und Nebentätliche eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut unterstehen. Personen gelten ebenso als schutz- und hilfebedürftig, wenn sie sich z.B. in Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie oder in Pflege- oder Altenheimen befinden. Gleiches gilt, wenn es sich um Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisse gegenüber Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung handelt.

Weitere Hilfestellungen bei Fragen im Zusammenhang mit den Anforderungen und der Umsetzung der Präventionsordnung gibt die:

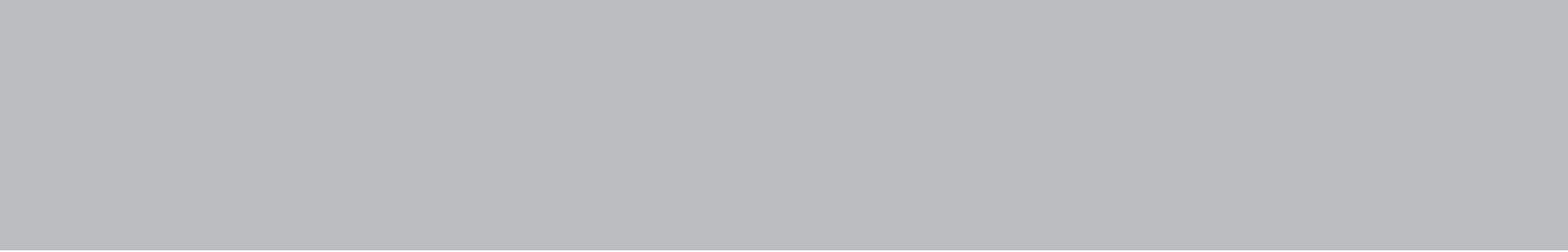
Fachstelle Prävention von sexuellem Missbrauch und zur Stärkung des Kindes- und Jugendwohles im Bistum Hildesheim

Jutta Menkhaus-Vollmer/Präventionsbeauftragte
Neue Str. 3
31134 Hildesheim
05121-17915 - 61
jutta.menkhaus@bistum-hildesheim.de
www.prävention.bistum-hildesheim.de

Sabine Philipps/Sekretariat

Tel: 05121/17915-59

sabine.philipps@bistum-hildesheim.de





Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,
Tel. 05121/307-247 (Frau Ferrero)
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.
Bezugspreis: jährlich 25 Euro